

Gesetz zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

ÖlHaftÜbkuaProtG

Ausfertigungsdatum: 25.07.1994

Vollzitat:

"Gesetz zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1150), das zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 19 V v. 31.10.2006 I 2407

Fußnote

Textnachweis ab: 3.8.1994

Art 1

Folgenden in London am 23. April 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305),
2. dem Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320).

Die Protokolle werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Art 2

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung

1. die gemäß Artikel 15 des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden beschlossenen Änderungen der Haftungshöchstbeträge und
2. die gemäß Artikel 33 des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds

zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden beschlossenen Änderungen der
Entschädigungshöchstbeträge

in Kraft zu setzen.

Art 3

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut

1. des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der durch das Protokoll von 1992 zur Änderung dieses Übereinkommens geänderten Fassung (Internationales Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden - Haftungsübereinkommen von 1992) und
2. des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in der durch das Protokoll von 1992 zur Änderung dieses Übereinkommens geänderten Fassung (Internationales Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden - Fondsübereinkommen von 1992)

mit einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Art 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung von Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt und der Tag, an dem das Protokoll von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel 30 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.